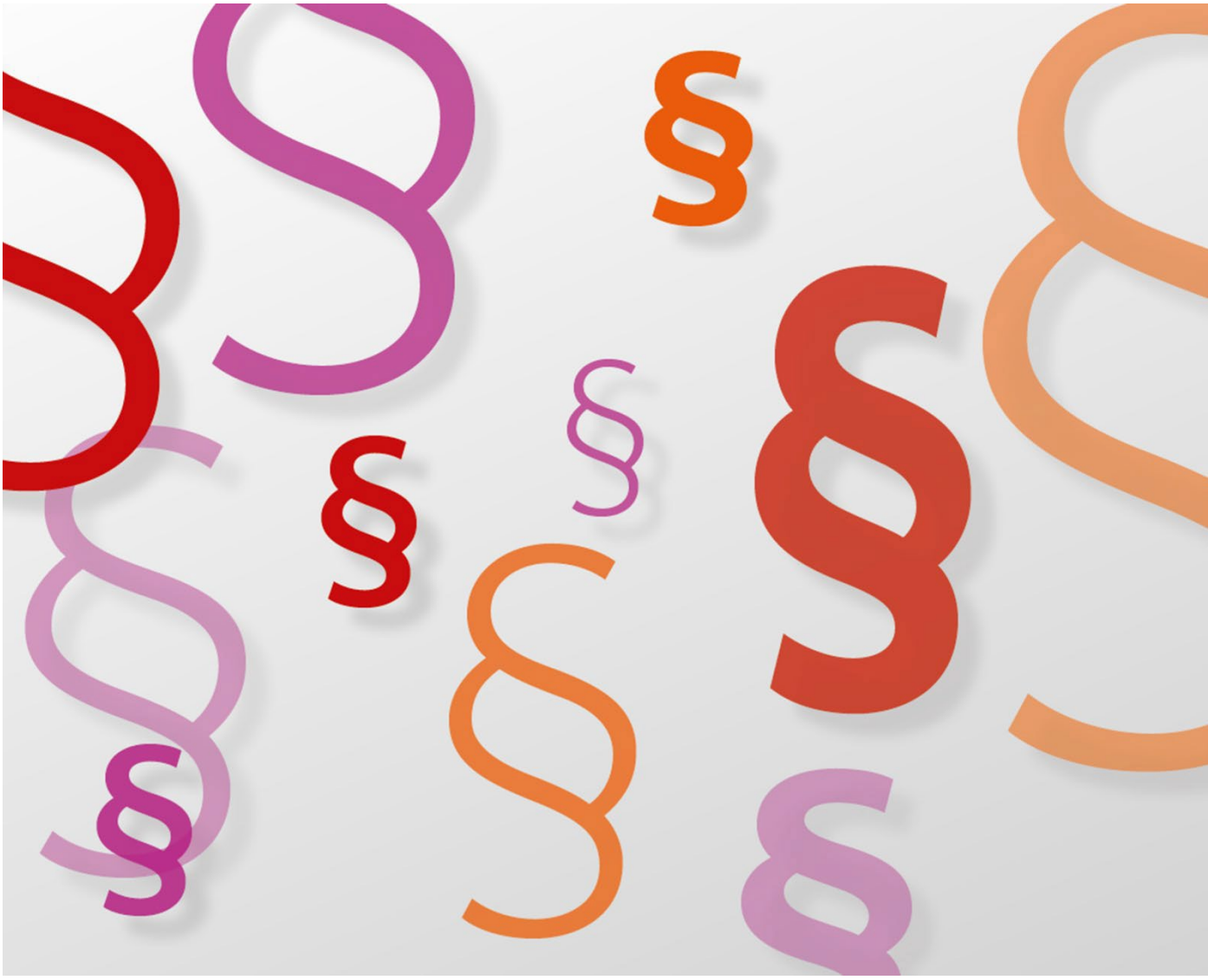

Amtliche Mitteilung Nr. 13/2025

Prüfungsordnung für den Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 17. März 2025

Herausgegeben am 25. März 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 17. März 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 29. Oktober 2024 (GV. NRW S. 704) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I Allgemeines ... 3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan ... 3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad ... 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen ... 4
§ 4 Regelstudienzeit ... 4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist ... 4
§ 6 Prüfungsausschuss ... 5
§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses ... 5
§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses ... 6
§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer ... 6
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ... 7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen ... 7
§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) ... 8
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem ... 9
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche ... 9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung ... 10

II Modulprüfungen ... 11
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen ... 11
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen ... 12
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen ... 13
§ 19 Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung) ... 14
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren ... 15
§ 21 Mündliche Prüfungen ... 16
§ 22 Weitere Prüfungsformen ... 17

III Studienverlauf ... 19
§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule ... 19
§ 24 Modulprüfungen ... 19

IV Bachelorarbeit und Kolloquium ... 19
§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer ... 19
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit ... 20
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit ... 21
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit ... 21
§ 29 Kolloquium ... 22

V Ergebnis der Bachelorprüfung ... 22
§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung ... 22
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement ... 23

VI Schlussbestimmungen ... 23
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten ... 23
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen ... 24
§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften ... 24
Anlage 1: Studienverlaufsplan ... 25
Anlage 2: Praxissemesterordnung ... 26

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt das Vollzeitstudium und die Prüfungen im Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation an der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt, intendierte Lernergebnisse und Aufbau der einzelnen Module unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) Die Fakultät hält einen zum Vollzeitstudiengang alternativen Studienverlaufsplan für das Studium in Teilzeit nach § 62a Abs. 2 HG bereit. Die Regelstudienzeit gemäß § 4 bleibt unverändert.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln.

Die Studierenden sollen mit dem Abschluss ihres Bachelorstudiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung miteinschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Schlüsse abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

(3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG).

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergibt sich diese Kenntnis nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorliegenden Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfasst bei einem Vollzeitstudium (siehe Anlage 1) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Gesamtstudienumfangbeträgt 210 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Innerhalb des Studiums muss ein Semester in Form eines Praxissemesters verbracht werden. Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Die Hochschule unterstützt die Studierenden in ihrem Bemühen um eine geeignete Praxisstelle. Näheres dazu ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Die Einschreibung in das erste Semester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.

(3) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 soll bei planmäßigem Studium vor Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen auf rechtzeitig im Vorhinein zu stellenden Antrag hin die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
c) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; und
d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 2 Buchstabe a). Die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) werden weitere Mitglieder nach dieser Regelung. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung der Prüfungsform und -modalitäten (siehe § 16 Abs. 5). Die Entscheidung über Widersprüche im Sinne von Satz 1, die Prüferinnen- und Prüferbestellung und die Festlegung der Prüfungsform ist nicht delegierbar.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit (§ 26 Abs. 2 und 4; § 28 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 27 Abs. 2) und über Rücktrittsersuchen von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) als Geschäfte der laufenden Verwaltung ebenfalls durch die oder den Vorsitzenden wahrgenommen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Akteneinsicht in Angelegenheiten des Prüfungsausschusses.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beschließen, ganz oder teilweise auch in virtueller Form stattfinden. Beschlüsse können ebenfalls ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Eine Lehrende ist Prüferin, ein Lehrender ist Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferinnen und Prüfer müssen in dem Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen sein, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden angeboten, kann die oder der Studierende eine dieser Personen als Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Studierende kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin beziehungsweise Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBI. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1a) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend.

(5) Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfungsleistung jedes Moduls ist durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; innerhalb der Gesamtprüfungsleistung können einzelne Teilleistungen unbenotet bleiben. Im Ausnahmefall können auch unbenotete Module vorgesehen werden. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Module sind in den §§ 23, 24 und/oder im Studienverlaufsplan aufgeführt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen (Teil- oder Einzelleistung), ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 14 Abs. 7 geregelt.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jedem Modul des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den gesamten zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, der durchschnittlich aufzubringen ist, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen im Jahr.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit „ausreichend“ benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 210 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu Bachelorarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 10 Abs. 4 Satz 2.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote aus, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche

(1) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Es wird empfohlen, nicht bestandene Prüfungen spätestens binnen eines Jahres zu wiederholen.

(2) Jeder beziehungsweise jedem Studierenden werden auf Antrag im Verlauf des Studiums insgesamt vier zusätzliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen gewährt, die im Falle des Ausschöpfens der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 auf eine oder mehrere Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewertete Einzelleistungen verwendet werden können. Bei dem der Wiederholung vorausgegangenen Prüfungsversuch darf es sich nicht um einen Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 3 handeln. Zwei der zusätzlichen Prüfungsversuche können auch zur Notenverbesserung in bestandenen ersten Prüfungsversuchen genutzt werden. Zusätzliche Prüfungsversuche können nicht für die Bachelorarbeit oder das Kolloquium in Anspruch genommen werden.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs für nicht bestandene Prüfungen ist innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung, die wiederholt werden soll, zum nächsten Prüfungstermin schriftlich oder in Textform bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ein eventuell erhobener Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung, die wiederholt werden soll, hemmt die Antragsfrist nach Satz 1 nicht. Geht binnen dieser Frist kein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs nach Satz 1 ein oder wird dieser später zurückgenommen (etwa durch Exmatrikulation), gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wird die Wiederholung einer bestandenen Prüfung beantragt, ist der Antrag im Anmeldungszeitraum nach § 17 Abs. 1 zu stellen. Der zusätzliche Prüfungsversuch ist im nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Im Falle des Nichtantritts des zusätzlichen Prüfungsversuchs zur Notenverbesserung bleibt es bei der bisherigen Note.

(4) Der zusätzliche Prüfungsversuch ist im nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Im Falle eines entschuldigten Rücktritts im Sinne des § 15 Abs. 2 ist der zusätzliche Prüfungsversuch im darauffolgenden Prüfungstermin wahrzunehmen. Bei einer Beurlaubung wegen

Schwangerschaft, Erziehungszeit, Pflege (§ 5 Abs. 4) oder Erkrankung oder im Falle des Antritts eines in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxis- oder Auslandssemesters ist der nächste Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung bzw. dem Ende des Praxis- oder Auslandssemesters wahrzunehmen. Wird im Falle einer Beurlaubung von dem Recht auf Teilnahme an Prüfungen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG Gebrauch gemacht und die Ablegung von Prüfungen beantragt, ist in dem angestrebten Prüfungszeitraum auch ein gegebenenfalls beantragter zusätzlicher Prüfungsversuch wahrzunehmen.

(5) Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch in einem bislang nicht bestandenen Modul, soll die oder der Studierende an einem durch die Fakultät angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.

(6) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die oder der Studierende nimmt einen Notenverbesserungsversuch nach Absatz 2 Satz 3 wahr. Im Fall der Wiederholung zur Verbesserung der Note einer bereits bestandenen Prüfung fließt die Note der besser bewerteten Prüfung in die Gesamtnote nach § 31 ein.

(7) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsforme beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandene Einzelleistung, vgl. § 11 Absatz 6. Absatz 2 Satz 3 kann auch für eine Teil- oder Einzelleistung in Anspruch genommen werden. Mit Wiederholung einer oder mehrerer Teil- oder Einzelleistung(en) einer Modulprüfung gilt ein zusätzlicher Prüfungsversuch im Sinne dieser Vorschrift als verbraucht.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise bei unbenoteten Prüfungsleistungen „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefert.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erfolgt der Rücktritt während einer Prüfung, ist dies zudem zu Protokoll zu erklären und durch die oder den Aufsichtführenden in das Protokoll aufzunehmen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann bereits eine Täuschungshandlung darstellen. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen einschließlich der Nutzung generativer KI (z.B. in Form von ChatGPT), sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel u.Ä. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind (siehe auch die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TH Köln vom 15.05.2023, Amtliche Mitteilung Nr. 18/2023, in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Auch die Übernahme jedweder nicht selbst er-

zeugter Lösungsartefakte (z.B. Programmcodes, technische Zeichnungen, technische oder naturwissenschaftliche Modelle und Simulationen) in eigene technische Lösungsdokumente ist als Plagiat zu werten, wenn die Quelle nicht gekennzeichnet wird. Im Falle eines Täuschungsvorwurfs ist unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den Prüfling zur Ermittlung der beweiserheblichen Tatsachen zu befragen, um dem Prüfling die Möglichkeit der Stellungnahme zu eröffnen. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können zu der Befragung hinzugezogen werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches (zum Beispiel bei extremen Plagiaten durch vollständige Übernahmen – oder geschickter Verschleierung derselben – längerer Textpassagen etc., die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Zudem kann der Prüfling befristet oder endgültig exmatrikuliert werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die oder der Betroffene kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Gründe für Sanktionen nach den vorstehend genannten Absätzen 3 und 4 sind in einer Niederschrift über den Prüfungsverlauf (Protokoll) oder einem Vermerk aktenkundig zu machen. Die Wiederholung einer Prüfung kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten, abhängig gemacht werden.

(6) Der Täuschungsversuch (nach Absatz 3) bzw. Ordnungsverstoß (nach Absatz 4) kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Näheres ist in § 63 Abs. 5 HG geregelt.

II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen werden und sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester erstrecken. Die Kompetenzen eines Moduls können in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll anhand der in der Modulbeschreibung definierten intendierten Lernergebnisse festgestellt werden, ob und in welcher Qualität die Studierenden die intendierten Lernergebnisse der Module erreicht haben. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Jeder Prüfung immanent ist die Eigenständigkeit der Bearbeitung.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 sowie dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche oder elektronische Klausurarbeiten (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von 60 bis

120 Minuten, mündliche Prüfungen (§ 21) von 15 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.

(4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht im Studienverlaufsplan oder im Modulhandbuch bereits verbindliche Regelungen enthalten sind. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.

(6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

(7) Im Falle weiterer Prüfungsformen (§ 22) legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Zulassung zu dieser voraus. Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldungszeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Die Studentin oder der Student muss sich durch Einsicht in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen ist.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, Praktika, semsterbegleitenden Teilleistungen oder weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden. Des Weiteren kann für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Anwesenheitspflichten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Lernziel zu erreichen. Somit muss gewährleistet sein, dass es kein milderes Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Der Umfang der Mindestpräsenz muss seinerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein.

Näheres in Bezug auf Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ergänzend das Modulhandbuch. Etwaige Änderungen im Modulhandbuch werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul festgelegt und für das jeweilige Semester entsprechend versioniert aufbewahrt im Prüfungsausschuss.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen möchte, sind mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag ist bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung beizufügen oder nachzureichen, wenn der Teilnahme von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer widersprochen wird, siehe § 21 Abs. 3.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann beim Studierenden- und Prüfungsservice über das zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
c) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes

- die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder
- eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe

endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Jede Prüfung ist jedoch mindestens einmal jährlich anzubieten. Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen und muss rechtzeitig kommunizieren, in welcher Form eine Prüfung stattfindet, um ausreichend Zeit für mögliche Anträge der Studierenden (z.B. nach Absatz 4) zu gewährleisten. Prüfungen in der Form der Klausur und mündliche Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Räumen der Hochschule abgenommen. Prüfungsabläufe (insbesondere bei mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentationen) sollen hinreichend dokumentiert werden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.

(3) Modulprüfungen können als Präsenzprüfung an den Standorten der Hochschule oder als Fernprüfung außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden. Dabei können Modulprüfungen jeweils analog oder in elektronischer Form bzw. bei mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen. Studierende haben

sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis (MultiCa) auszuweisen.

Zur Authentifizierung des Prüflings bei einer Fernprüfung ist eine Eigenständigkeitserklärung vorzulegen, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend dieser Prüfungsordnung geahndet wird. Für elektronische Fernklausuren gilt § 19 Abs. 5. Die Hochschule kann nach § 63 Abs. 5 Satz 1 HG verlangen, dass die Eigenständigkeit der Leistungserbringung an Eides Statt versichert wird. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel, die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten (einschließlich gemeinsamer Ablageorte oder Repositorien) bzw. Agenten künstlicher Intelligenz u.Ä.. Kommt es bei einer Prüfung zu technischen Störungen, die den Abbruch der Prüfung erforderlich machen und durch die Hochschule zu verantworten sind, ist zeitnah ein Nachholtermin anzusetzen. Für Prüflinge gelten die Vorschriften zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel spätestens bei Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht binnen angemessener Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung beziehungsweise mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beziehungsweise Ausgabe der Aufgabenstellung). Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(5) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen sind ab dem zweiten Wiederholungsversuch von Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewerteten Einzelleistungen sowie in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Über den Verlauf von Prüfungen nach §§ 19 bis 21 ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Protokoll- beziehungsweise Aufsichtführenden und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfling sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 19 Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung)

(1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Themen oder Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Im Falle einer elektronischen Fernklausur (siehe Absatz 4 und 5) kann die Prüfungsaufsicht auch in Form der Videoaufsicht erfolgen. Auf diese kann verzichtet werden, wenn durch die Gestaltung der Aufgabenstellung in Kombination mit den zugelassenen Hilfsmitteln und unter Wahrung von Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre

des Prüflings technische Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass Täuschungen während der Prüfung möglichst verhindert werden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Klausurarbeit beurteilt. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Sie werden wie schriftliche Prüfungen behandelt. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit (bei Präsenzprüfung) oder Erreichbarkeit (bei Fernprüfung) einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt (§ 18 Abs. 6). Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

(5) Die elektronische Fernklausur ist auf begründeten Antrag der oder des Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Prüflinge müssen sich zu Beginn der Prüfung mittels MultiCa und Personalausweis/Pass ausweisen und per Kameraschwenk durch den Raum, in welchem sie die Prüfung anfertigen, zeigen, dass sie sich alleine dort aufhalten und die Prüfung ohne nicht zugelassene Hilfsmittel bearbeiten. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten und dazu Täuschungshandlungen während einer Fernklausur zu unterbinden, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Im Verdachtsfall kann ein weiterer Kameraschwenk verlangt werden. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet grundsätzlich nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten findet nicht statt.

In begründeten Einzelfällen können Studierende bei elektronischen Fernklausuren beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort wird – ggf. gewichtet – gewertet. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden, es sei denn, dass alle Antwortmöglichkeiten anzukreuzen sind oder keine. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert wurden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
b) die erforderliche Mindestpunktzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
c) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
d) die von der oder dem Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil. Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um einen unselbständigen Prüfungsteil, finden die Bestimmungen des Absatzes 4 Buchstaben b) bis d) keine Anwendung.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird die oder der einzelne Studierende in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierenden des gleichen Studiengangs bzw. desselben Moduls, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum bzw. Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht, siehe § 17 Abs. 5. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Schriftlicher Beitrag, Open-Book-Arbeit, mündlicher Beitrag, Projektarbeit, Seminarsitzungen gestalten, Performanzprüfung, Lernportfolio, Praxisbericht, Rollenspiel, Studienskizze.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(3) Ein schriftlicher Betrag (etwa Seminar- oder Hausarbeit, Essay, Fallstudie, Zeitschriftenaufsatz, Blogbeitrag, Lexikonbeitrag, Interviewleitfaden, Exzerpt, Memo, Review, Protokoll, Musterlösung, Rezension, Thesenpapier, Text- oder Videoanalyse, Projekt- oder Forschungsantrag, Prüfungsfragen erstellen, Pressemitteilung, Werbe- oder Websitetexte etc.) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Rahmenbedingungen der Hausarbeit (Zeitrahmen, Formalia etc.) werden jeweils von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet und abgegeben werden.

(4) Die Open-Book-Arbeit (OBA) ist eine Hausarbeit oder Klausur und damit eine unbeaufsichtigte Prüfung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass gemäß Hilfsmittelerklärung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Regel alle Hilfsmittel zugelassen sind. Auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes Zitieren etc. und das Erfordernis der Eigenständigkeit der Erbringung jedweder Prüfungsleistung wird besonders hingewiesen

(5) Ein mündlicher Beitrag (etwa Referat, Vortrag, Poster-Präsentation, Pecha Kucha, Verhandlung, Diskussion oder Debatte, Gesprächsführung, Moderation, Expertenboard, Online-Tutorial, Podcast, Screencasts, Filme, Interview etc.) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Dauer und Rahmenbedingungen des mündlichen Beitrags werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekanntzugeben.

(6) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung unter Anleitung mit wissenschaftlicher Methodik und einer Dokumentation der Ergebnisse besteht.

(7) Im Rahmen des Prüfungsformates "Seminarsitzungen gestalten" soll ein inhaltlicher sowie methodisch-didaktischer Lernzuwachs angebahnt werden, indem Veranstaltungen gleich welcher Art (didaktisch) vorbereitet, durchgeführt und reflektiert werden.

(8) Im Rahmen einer Performanzprüfung werden realitätsnahe, für die Berufspraxis typische Handlungssituationen simuliert. Die Studierenden werden hierzu mit einer oder mehreren Aufgabenstellungen konfrontiert, wie sie in ihrem späteren Berufsfeld tatsächlich vorkommen (können). Die Studierenden müssen diese Aufgabenstellung - nach Maßgabe der konkreten Ausgestaltung in dem jeweiligen Modul - alleine oder in der Rolle eines Mitgliedes einer mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Gruppe in eigener Verantwortung lösen. Wie sorgfältig die Aufgabenstellung analysiert und welcher Lösungsweg eingeschlagen wird, welche Methoden und Instrumente ausgewählt und eingesetzt werden und wie sie die eigenen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppenmitgliedern ausgestalten, organisieren, koordinieren und dokumentieren (Projektmanagement), bestimmen die Studierenden analog zur beruflichen Praxis weitgehend selbst. Diese Aspekte können ebenso Teil der Bewertung sein wie die erarbeiteten, gefundenen und vorgestellten Lösungen (Performanz).

(9) Ein Lernportfolio dokumentiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess anhand von Präsentationen, Essays, Ausschnitten aus Praktikumsberichten, Inhaltsverzeichnissen von Hausarbeiten, Mitschriften, Protokollen, To-Do-Listen, Forschungsberichten und anderen Leistungsdarstellungen und Lernproduktionen, zusammengefasst als sogenannte „Artefakte“. Nur in Verbindung mit der studentischen Reflexion (schriftlich, mündlich oder auch in einem Video) der Verwendung dieser Artefakte für das Erreichen des zuvor durch die Prüferin oder den Prüfer transparent gemachten Lernziels, wird das Lernportfolio zum Prüfungsgegenstand. Während der Erstellung des Lernportfolios wird von der Prüferin oder dem Prüfer im Semesterverlauf Feedback zu den Entwicklungsschritten und/oder Artefakten gegeben. Als Prüfungsleistung wird eine nach dem Feedback überarbeitete Form des Lernportfolios – in handschriftlicher oder elektronischer Form – eingereicht.

(10) Ein Praxisbericht dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, anhand eines selbst gewählten Handlungsfeldes unter Bedingung der Theorie-Praxis-Relationierung Erkenntnisse, Erfahrungen und Beobachtungen strukturiert zu beschreiben, methodische Planungen darzulegen, einer fachlichen Bewertung zu unterziehen, und dies vor dem Hintergrund persönlicher, fachlicher und berufspraktischer Prinzipien zu reflektieren.

(11) Ein Rollenspiel (auch Planspiel oder Simulation) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne in einer praxisnahen oder praxisanalogen Situation bzw. Simulation Aufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und unter Einsatz von Kommunikations- und Kooperationstechniken in der Regel im Diskurs mit weiteren handelnden, realen oder virtuellen Personen zu lösen. Die Bewertung ist den Studierenden nach Abschluss des Rollenspiels bekanntzugeben.

(12) Mithilfe der Studienskizze lässt sich überprüfen, inwieweit es den Studierenden gelungen ist, eine eigenständige kleinere Forschungsleistung so vorzubereiten, dass diese in einer daraufhin folgenden Praxisphase durchgeführt und ausgewertet werden kann. Die Kompetenzerwartungen sowie die Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(13) Weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Wenn die intendierten Lernergebnisse (learning outcomes) die Teamarbeit insgesamt im Fokus haben, kann davon abweichend eine Gesamtbewertung der Gruppenarbeit stattfinden.

III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Studienverlaufsplan oder dem Modulhandbuch zu entnehmen. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(2) Die oder der Studierende kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die besten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit etwas anderes bestimmt hat oder es zum Erreichen eines gewählten Studienschwerpunkts oder einer gewählten Vertiefungsrichtung erforderlich ist, bestimmte Modulprüfungen abzulegen.

§ 24 Modulprüfungen

Im Studium sind Modulprüfungen gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1a) abzulegen.

Das Nähere zu den abzulegenden Modulprüfungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1a) und im Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Version dargestellt.

IV Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann, auch folgende Personen zur Betreuerin oder zum Betreuer gemäß § 28 Abs. 2 bestellen:

- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
- mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten

oder

– in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 150 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung
c) eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
d) im Regelfall die Angabe des Themenvorschlages für die Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich oder in einem durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Bachelorarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einfach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger bzw. im digitalen Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms – auch zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung – in identischer Fassung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Maßgeblich ist die gebundene Fassung. Die Übermittlung durch andere Formate (z.B. per Telefax) ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die beziehungsweise der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll zeitnah zur Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

a) mindestens 150 ECTS-Punkte in dem Studiengang erreicht hat,
b) als Studentin oder Student an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und
c) eine Bachelorarbeit verfasst hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Studierenden- und Prüfungsservice alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden 3 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten oder anderweitig (in § 24 oder Studienverlaufsplan geregelt) gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Hat die oder der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen die Modulnoten der in § 23 Abs. 2 Satz 4 genannten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 2 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Köln versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung beziehungsweise der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche oder elektronische Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung beziehungsweise der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der oder dem Studierenden wird dabei gestattet, von der Prüfungsakte eine originalgetreue Reproduktion zu fertigen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin

oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 ein Studium im Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben. Absatz 3 gilt darüber hinaus auch für diejenigen Studierenden, die in den Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung vom 30. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilung 24/2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 18/2022) eingeschrieben sind.

(3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bibliothek und digitale Kommunikation der Technischen Hochschule Köln vom 30. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilung 24/2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 18/2022) tritt am 31. August 2029 außer Kraft. Das Prüfungsangebot findet noch bis zum Wintersemester 2028/29 statt. Näheres ist in einer Auslaufordnung geregelt.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 26. November 2024 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 12. März 2025.

Köln, den 17. März 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Praxissemesterordnung

Anlage 1: Studienverlaufsplan | **Studiengang: Bibliothek und digitale Kommunikation (B.A.)** | **Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften**

Module / Lehrveranstaltungen				Pflicht- / Wahl-module	ECTS - Leistungspunkte		Anwesenheitspflicht als Zulassungsvoraussetzung zur (Teil) Modulprüfung		Prüfungsvorleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung		Prüfungsform
Semester	**Modul**	**Teilmodul / Lehrveranstaltung (optional)**		Pflichtmodul **(PF)** Wahlpflichtmodul **(WPF)** Wahlmodul **(WF)**	**Teilmodul**	**Gesamt**	**ja / nein?**	**wenn ja,** Mindestpräsenzzeit angeben	**ja / nein?**	**wenn ja,** welche(s) (Teil)Modul(e)	
1	1.1 Berufsfelderkundung	1.1.1.	Strukturen des Bibliothekssystems	PF	2	6	nein		nein		**Mündlicher Beitrag (unbenotetes Modul)**
		1.1.2.	Bibliotheksbetriebslehre		2						
		1.1.3.	Ankommen an der TH und Praktische Berufsfelderkundung		2						
1	1.2 Formalerschließung		SU und Ü	PF		6	nein		nein		**Klausur**
1	1.3 Allgemeine Informationsmittel		V und LP	PF		6	nein		nein		**Performanzprüfung**
1	1.4 Mediensystem und Kommunikationsmärkte	1.4.1	Medien- und Kommunikationswissenschaften	PF	3	6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren (ggf. im Open-Book-Format) oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
		1.4.2	Informationsmärkte		3						
1	1.5 Projektmanagement I und Interne Kommunikation	1.5.1.	Projektmanagement 1	PF	3	6	nein		nein		**Rollenspiel oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag (unbenotetes Modul)**
		1.5.2.	Interne Kommunikation		3						
2	2.1 Marketing	2.1.1.	Einführung in das Marketing	PF	3	6	nein		nein		**Schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
		2.1.2.	Social-Media- und KI-basiertes Marketing		3						
2	2.2 Bibliothekssysteme und Webstandards	2.2.1.	Bibliotheks- / IT-Systeme	PF	3	6	nein		nein		**Performanzprüfung (25%) und Klausur (75%) oder Klausur**
		2.2.2.	Webstandards		3						**Performanzprüfung (25%) und Klausur (75%) oder Klausur**
2	2.3 Spezielle Informationsmittel		SU und LP	PF		6	nein		nein		**Performanzprüfung**
2	2.4 Informationsethik und -recht	2.4.1.	Informationsethik	PF	3	6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren (ggf. im Open-Book-Format) oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
		2.4.2.	Informationsrecht		3						
2	2.5 Medienpädagogik und Leseförderung	2.5.1.	Grundlagen der Medienpädagogik	PF	3	6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren (ggf. im Open-Book-Format) oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
		2.5.2.	Leseförderung und Lernservices		3						
3	3.1 Medien- und Bestandsmanagement		SU und Ü	PF		6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren (ggf. im Open-Book-Format) oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
3	3.2 Information Retrieval		V und Ü	PF		6	nein		nein		**Klausur oder mündliche Prüfung**
3	3.3 Benutzungsservices		SU und Ü	PF		6	nein		nein		**Schriftlicher Beitrag oder Klausur (100%) und Performanzprüfung**
3	3.4 Forschungsdatenmanagement und forschungsnahe Services		SU	PF		6	nein		nein		**Protokolle**
3	3.5 Empirische Forschungsmethoden und Statistik	3.5.1	Empirische Forschungsmethoden	PF	3	6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren**
		3.5.2	Statistik		3						
4	4.1 Finanz- und Fördermittelmanagement	4.1.1.	Finanzmanagement	PF	3	6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren**
		4.1.2.	Fördermittelmanagement		3						
4	4.2 Datenbanksysteme		V und Ü	PF		6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren**
4	4.3 Bibliothekspädagogik und Informationsdidaktik		SU und Ü	PF		6	nein		nein		**Performanzprüfung (Konzept und Durchführung, jeweils 50%)**
4	4.4 Digitales Publikationsmanagement und Informationsberatung		SU	PF		6	nein		nein		**Lernportfolio (100%) und mündlicher Beitrag**
4	4.5 Benutzungsforschung und Projektmanagement II	4.5.1.	Benutzungsforschung	PF	4	6	nein		nein		**Praxisbericht oder Projektarbeit oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
		4.5.2.	Projektmanagement II & HIP		2		ja	Vier von fünf Tagen während der HIP müssen absolviert werden.			
5	5 Praxissemester			PF		30	ja	Präsenzpflicht (Praktikum)	ja	Mindestens 60 CP (s. § 2 (1) Praxisphasenordnung)	**Praxisbericht und mündlicher Beitrag (unbenotetes Modul)**
6	6.1 Bibliotheks- und Personalmanagement	6.1.1.	Bibliotheksmanagement	PF	3	6	nein		nein		**Schriftlicher Beitrag oder Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren**
		6.1.2.	Personalmanagement		3						
6	6.2 Inhaltserschließung		SU und Ü	PF		6	nein		nein		**Klausur oder schriftliche Prüfung im Antwortwahlverfahren (ggf. im Open-Book-Format) oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
6 / 7	6.3 Wahlpflichtveranstaltungen (wird entweder im SoSe im 6. Sem. oder im WiSe im 7. Sem. angeboten)			WPF		6	nein		nein		**Praxisbericht oder Projektarbeit oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag (unbenotetes Modul)**
6	6.4.1 Forschungsinfrastrukturen im Wissenschaftssystem (6.4.1 oder 6.4.2 wird absolviert)	6.4.1.1.	Forschungsinfrastrukturen	WPF	3	6	nein		nein		**Projektarbeit (50%) und mündlicher Beitrag (50%) oder schriftlicher Beitrag**
		6.4.1.2.	Wissenschaftssystem		3						
6	6.4.2 Bibliotheksbau, Dritte Orte und Lernwelten (siehe Anm. bei 6.4.1)		SU und Ü	WPF			nein		nein		**Praxisbericht oder Projektarbeit oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
6	6.5.1 Wissenschaftskommunikation (6.5.1 oder 6.5.2 wird absolviert)		SU und Ü	WPF		6	nein		nein		**Mündlicher Beitrag oder schriftlicher Beitrag**
6	6.5.2 Community Building (siehe Anm. bei 6.5.1)		SU und Ü	WPF			nein		nein		**Praxisbericht oder Projektarbeit oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag**
6 / 7	7.1 Projekte (wird entweder im SoSe im 6. Sem. oder im WiSe im 7. Sem. Angeboten)			PF		6	nein		nein		**Praxisbericht oder Projektarbeit oder Lernportfolio oder schriftlicher Beitrag oder mündlicher Beitrag (unbenotetes Modul)**
7	7.2 Wissenschaftliches Arbeiten und Activities and Social Credits	7.2.1	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	PF	3	6	nein		nein		**Praxisbericht**
		7.2.2	Activities and Social Credits		3						
7	7.3 Kolloquium zur Bachelorarbeit			PF		3	nein			Mindestens 165 CP (s. § 29 (2) a) und c) PO	**Mündlicher Beitrag**
7	7.4 Bachelor-Thesis			PF		15	nein		nein	Mindestens 150 CP (s. § 26 (1) PO)	**Schriftlicher Beitrag**

Angaben Lehrformate:
LP = Laborpraktikum (PC-Labor)
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung resp. Erforschung realer Situationen
V = Vorlesung

Anlage 2: Praxissemesterordnung

Praxissemesterordnung

für den Studiengang Bibliothek und Digitale Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Bibliothekarin oder des Bibliothekars durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Bibliotheken, anderen bibliothekarischen Einrichtungen oder Informationseinrichtungen exemplarisch heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul dient somit gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit intensiver kennenzulernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.

(2) Das Praxismodul besteht

- aus der Praxisphase, die i.d.R. 20 Wochen dauert,
- einem Praxisphasenbericht

sowie

- einer vorbereitenden Informationsveranstaltung und
- einer Abschlusspräsentation (Praxisphasenkolloquium).

§ 2 Zulassung zur Praxisphase

(1) Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 60 Credits nachweisen kann. Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor Beginn der Praxisphase unter Nennung der gewünschten Praxisstelle bei der oder dem zuständigen Praxisphasenbeauftragten gestellt werden.

(2) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann diese und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zusammenhang (§ 6) an eine bzw. einen oder mehrere Praxisphasenbeauftragte (§ 7) delegieren.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase

(1) Die Praxisphase wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 20 Wochen.

(2) Während der Praxisphase darf der bzw. dem Studierenden Urlaub nach Maßgabe der für die jeweilige Praxisstelle geltenden Regelungen gewährt werden. Wird Urlaub im Umfang von mehr als 11 Arbeitstagen gewährt, verlängert sich die Praxisphase entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nach dieser Ordnung nicht.

(3) Auf Antrag kann Fachangestellten für Medien- und Informationsdienstleistungen oder Studierenden mit vergleichbaren ausbildungsadäquaten Abschlüssen die Praxisphase anteilig, ggf. unter Auflagen, verkürzt bzw. bis zur Gänze erlassen werden.

(4) Über Anträge gemäß Absatz 3 entscheidet ebenso wie bei abweichenden Regelungen, z.B.in Härtefällen, der Prüfungsausschuss.

§ 4 Rechtsstellung

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der TH Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.

§ 5 Praxisstelle

(1) Die Praxisphase wird in einer bibliothekarischen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Das Institut führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so wird die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte vermittelnd tätig.

(2) Vor Beginn der Praxisphase treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
- den Versicherungsschutz der Studierenden
- die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- die Vergütung
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners auf Seiten der Praxisstelle.

(3) Das Institut stellt Mustervereinbarungen zur Verfügung.

(4) Die Studierenden legen der oder dem Praxisphasenbeauftragten die Vereinbarung über die Praxisphase in gleichlautenden Ausführungen für die Praxisstelle und die oder den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Genehmigung der Vereinbarung wird durch die Unterschrift der oder des Praxisphasenbeauftragten bestätigt.

§ 6 Durchführung der Praxisphase

(1) Während der Praxisphase wird jede und jeder Studierende vom Praxisphasenteam (bestehend aus Organisationsteam und der/dem Praxisphasenbeauftragten) betreut.

(2) Das Praxisphasenteam steht der oder dem Studierenden wie der Praxisstelle in allen die fachliche Durchführung der Praxisphase betreffenden Fragen zur Verfügung.

(3) Die Praxisstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung der Praxisphase vor Ort verantwortlich begleitet.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase müssen die Studierenden freigestellt werden.

§ 7 Praxisphasenbeauftragte

(1) Der Fakultätsrat benennt eine oder einen bzw. mehrere dem Institut für Informationswissenschaft angehörige hauptamtlich Lehrende für die allgemeine Organisation der Praxisphase am Institut (Praxisphasenbeauftragte).

(2) Die Zulassung zur Praxisphase kann die oder der Praxisphasenbeauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses aussprechen, bzw. in Stellvertretung das Organisationsteam.

(3) Sie oder er unterstützt den Prüfungsausschuss durch Aussprache von Empfehlungen bei der Genehmigung von Praxisstellen. Ist eine Praxisstelle durch den Prüfungsausschuss genehmigt, genügt in weiteren Fällen, in denen Praxisphasen in dieser Praxisstelle durchgeführt werden, die Bestätigung durch die oder den Praxisphasenbeauftragten.

(4) Zu den weiteren Aufgaben der oder des Praxisphasenbeauftragten gehört:

- ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praxisstelle
- ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praxisstelle
- allgemeine Kontaktpflege mit den Praxisstellen
- Unterstützung des Prüfungsausschusses in Fragen der Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase

§ 8 Anerkennung des Praxismoduls

(1) Der Prüfungsausschuss erkennt das Praxismodul als bestanden an, wenn die in § 1 definierten Inhalte erfolgreich absolviert wurden, d.h.:

- eine Bescheinigung der Praxisstelle(n) vorliegt, in der die Durchführung der Praxisphase entsprechend der mit der oder dem Studierenden getroffenen Vereinbarung bestätigt wird (Absatz 3);
- der Praxisbericht als bestanden attestiert wurde;
- Praxisstelle und Projekt gemäß der Aufgabenstellung erfolgreich präsentiert wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Praxisphasenbeauftragte oder den Praxisphasenbeauftragten delegieren.

(3) Die Bescheinigung der Praxisstelle muss Auskunft über Dauer sowie regelmäßige und aktive Teilnahme an der Praxisphase geben.

(4) Für das bestandene Praxismodul werden 30 Credits vergeben.

(5) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, so sind die nicht erbrachten Anteile (Absatz 1) zu wiederholen.

(6) Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praxismoduls wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praxismoduls ausreicht.

Köln, den 17. März 2025

Die Präsidentin der

Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer